

Checkliste zur Datenschutzgrundverordnung

Mit dieser Checkliste wollen wir unseren Mandanten und Interessierten eine Entscheidungshilfe geben, ob sie von dem neuen Datenschutzrecht betroffen sind und welche Schritte erforderlich sind, um Datenschutzkonform personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Was muss konkret umgesetzt werden?

1. Datenschutzbeauftragter

Weiterhin muss in einem Unternehmen ab 10 Mitarbeitern, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Daneben kann auch bei weniger Beschäftigten ein Datenschutzbeauftragter erforderlich sein, wenn es zur Kerntätigkeit des Unternehmens gehört,

- umfangreiche regelmäßige & systematische **Überwachung** von betroffenen Personen durchzuführen oder
- die umfangreiche Verarbeitung **sensibler** Daten (besondere personenbezogene Daten).

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir prüfen für Sie, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen und klären, ob es sinnvoll ist einen internen oder einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Neben dem zeitlichen Aufwand durch die Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten, genießt ein betrieblicher (interner) Datenschutzbeauftragter auch nach dem neuen Datenschutzrecht weiterhin einen gewissen Kündigungsschutz. Wir bieten daher als Kanzlei auch die Stellung eines externen Datenschutzbeauftragten für Ihr Unternehmen an.

2. Verzeichnisverzeichnis

Nach Art. 30 DSGVO müssen Sie ein Verzeichnis aller Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten aufstellen. Dieses muss zudem regelmäßig gepflegt werden, insbesondere bei Änderungen der Verarbeitungsvorgänge.

Die gleiche Pflicht gilt für Auftragsverarbeiter. Das bedeutet, dass Unternehmen, die für andere Unternehmen Daten verarbeiten, zusätzlich Auftragsverarbeitungen in dem Verzeichnis auflisten müssen. Das betrifft insbesondere sogenannte Cloud-Services, SaaS-Lösungen und die Verarbeitung von User-Daten auf dem firmeneigenen Webserver.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir können Ihnen die erforderlichen Muster für das Verzeichnis zur Verfügung stellen und Sie bei der Erstellung beratend unterstützen. Zudem bieten wir Ihnen als Full-Service-Leistung die komplette Erstellung des Verzeichnisses und bei Bedarf auch die weitere Pflege an.

3. Einwilligung

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gestattet, außer in den gesetzlich geregelten Fällen, insbesondere bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen.

Mit dem neuen Datenschutzrecht haben sich die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung verschärft.

Daher sind alle Einwilligungserklärungen, u.a. für Newsletter und Kundenstammbücher, die Sie bisher verwendeten, zu überprüfen und ggf. an die neuen Bestimmungen anzupassen.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

*Wir überprüfen und überarbeiten Ihre bisherigen Einwilligungsklauseln.
Weiterhin prüfen wir, ob nicht eine andere gesetzliche Regelung eine Einwilligung entbehrlich macht.*

4. Informationspflichten

Bei der Erhebung personenbezogener Daten müssen Sie die betroffene Person, um deren Daten es geht (= Den Betroffenen) umfangreich informieren. Diese Informationspflichten wurde mit der DSGVO ausgeweitet. Insbesondere sind folgende Informationen zu erteilen:

- Speicherdauer der Daten,
- Zweck der Datenverarbeitung,
- Hinweise auf die Rechte des Betroffenen z.B. Widerspruchsrecht, Sperrung, Löschung, Berichtigung,
- Hinweise auf (mögliche) Übermittlung ins EU-Ausland und
- Mitteilung der Rechtsgrundlage der Übermittlung.

Durch diese Ausweitung der Informationspflichten sind alle Datenschutzhinweise, Einwilligungserklärungen und alle Datenschutzbelehrungen anzupassen.

Bitte beachten Sie, dass eine Auslandsübermittlung schon dann stattfinden kann, wenn Daten über Tools, und Apps von US-Anbietern verarbeitet werden.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung oder Anpassung Ihrer Datenschutzhinweise, Einwilligungserklärungen und Datenschutzbelehrungen.

5. Meldepflichten

Künftig muss nach Art. 33 DSGVO jeder Datenschutzverstoß innerhalb von maximal 72 Stunden bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemeldet werden. Es genügt, wenn eine Daten-Kompromittierung besteht. Natürlich ist dann auch zu melden, welche Daten betroffen und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Panne zu beheben und in Zukunft zu verhindern.

Beispielsweise kann der Verlust eines Dienst-Handys, auf dem sich personenbezogene Daten befinden, zu einer Meldepflicht führen. Der bloße Verstoß gegen die Meldepflicht kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

Auch alle anderen Vorfälle – die nicht unter die Meldepflicht fallen – sind schriftlich zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörden können jederzeit Einsicht in diese Dokumentation nehmen.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir beraten Sie beim Aufbau innerbetrieblicher Strukturen zur Einhaltung der Meldepflichten. Ebenso können wir Ihnen ein Muster für eine entsprechende Dokumentation von Datenpannen zur Verfügung stellen.

6. Datenschutz-Folgenabschätzung

Nach der DSGVO ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Verarbeitungsform ein hohes Risiko für die Rechte von Betroffenen zur Folge hat. Dies kann bereits der Fall sein, weil neue Technologien verwendet werden oder der Umfang oder Zweck der Verarbeitung risikoreich ist. Die DSGVO nennt als Beispiele, wann dies der Fall ist, die umfassende Bewertung persönlicher Aspekte Betroffener mit automatisierten Verfahren und die umfangreiche Verarbeitung von besonderen Daten, z.B. Gesundheitsdaten.

Die Prüfung und Abwägung sind exakt vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.

U.a. muss die Datenschutz-Folgenabschätzung folgenden Inhalte enthalten:

- systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitung und ihrer Zwecke,
- Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Verarbeitung,
- Bewertung der Risiken für die Betroffenen,
- Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken für die Betroffenen.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir helfen Ihnen Ihre Datenverarbeitungsvorgänge auf die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu prüfen und nehmen bei Bedarf die Abwägung und Dokumentation – gerne gemeinsam mit Ihrem Datenschutzbeauftragten – vor.

7. Privacy by Default & Privacy by Design

Eine wichtige Neuerung der DSGVO sind die Grundsätze zum Privacy by Design bzw. Privacy by Default. Diese Grundsätze verpflichten die Verantwortlichen zu Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Hierzu sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.

Daher ist es künftig erforderlich bereits in der Entwicklung die Datenschutzgrundsätze einzuhalten.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir schulen und sensibilisieren Ihre Mitarbeiter. Weiterhin beraten wir Sie bei der Entwicklung von neuen Produkten und prüfen vor Markteinführung die Einhaltung der Anforderungen von Privacy by Design bzw. Privacy by Default.

8. Dokumentation & Verantwortlichkeiten

Alle Pflichten und Maßnahmen nach der DSGVO müssen von Ihnen in Zukunft dokumentiert werden.

Für die Durchführung der neuen Pflichten, wie auch für die Dokumentation, müssen Sie Ihre internen Prozesse prüfen und anpassen, sowie geeignete Mitarbeiter auswählen, Verantwortlichkeiten regeln, als auch betroffene Mitarbeiter schulen und anweisen.

UNSERE KANZLEILÖSUNG:

Wir beraten und unterstützen Sie bei der Änderung und Optimierung Ihrer Prozesse, hinsichtlich der neuen Anforderungen der DSGVO. Auf unterstützen wir Sie dabei auch umfänglich durch die Komplettdokumentation.

Weiterhin schulen wir Ihre Mitarbeiter in Gruppen bis maximal 100 Teilnehmer oder in Einzelcoaching bei internen Datenschutzbeauftragten.



Einholung Angebot

Mit diesem Schreiben können Sie ein Angebot für unsere Tätigkeit bzw. eine Einschätzung des voraussichtlichen Zeitaufwands einholen:

Firma, Rechtsform	
Vorname, Name	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Mobiltelefon	

Ich brauche und möchte Hilfe und Unterstützung in den Bereichen

- Verarbeitungsverzeichnis
- Informationspflichten
- Einwilligung
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Dokumentation & Verantwortlichkeiten
- Meldepflichten
- Privacy by Default & Privacy by Design
- Externer Datenschutzbeauftragter

Angebot:

- Ich möchte ein Angebot bzw. eine Kostenschätzung zu den oben angekreuzten Punkten.

Datum, Unterschrift

Rücksendung bitte per Fax an +49 335 684 7611
oder
per E-Mail an datenschutz@geske-rechtsanwaelte.de